



Pressemitteilung

Pfändung der Albrecht-Erben in das Nagelbild "Both" von Günther Uecker war rechtmäßig Pfändung von zwei TonTerrakottaköpfen, die Dr. Dorothee Achenbach gehören, war unzulässig

Mit Urteil vom 06.11.2015 hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf (6 O 346/14) entschieden, dass die fünf Albrecht-Erben das Nagelbild "Both" von Günther Uecker (angenommener Wert: 520.000,- Euro) pfänden durften. Andererseits hat das Gericht die Pfändung der TonTerrakottaköpfe (angenommener Wert: 2.500,- Euro) für unzulässig erklärt.

Schon zuvor hatten die Albrecht Erben anerkannt, dass Dr. Dorothee Achenbach Eigentümerin eines Bildes aus der Serie "CT Paintings" von Thomas Schönauer ist; hierüber war am 30.03.2015 ein entsprechendes Teilanerkennnisurteil ergangen, mit welchem die Zwangsvollstreckung in das Kunstwerk von Thomas Schönauer für unzulässig erklärt worden war.

Geklagt hatte Dr. Dorothee Achenbach, die Ehefrau von Helge Achenbach, gegen die fünf Erben von Berthold Albrecht. Sie wehrte sich mit dieser sog. Drittwiderspruchsklage dagegen, dass die fünf Albrecht-Erben wegen eines Zahlungsanspruchs gegen Helge Achenbach in ihrem Wohnhaus in Düsseldorf das Nagelbild "Both" von Günther Uecker, ein Bild aus der Serie "CT/Paintings" von Thomas Schönauer und zwei Ton/Terrakottaköpfe gepfändet hatten.

Die 6. Zivilkammer hatte zu entscheiden, ob diese Kunstgegenstände Frau Dr. Dorothee Achenbach gehörten. Dazu hat die Kammer Zeugen vernommen.

Hinsichtlich der Terrakottaköpfe ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass Dr. Dorothee Achenbach Eigentümerin ist. Sie habe die Tonköpfe bereits vor 25 Jahren zu ihrer Studienzeit in ihrer damaligen Wohnung in München gehabt.

Hinsichtlich des Nagelbildes "Both" des Künstlers Günther Uecker ist das Gericht nicht vom Eigentum von Dr. Dorothee Achenbach überzeugt. Die Aussagen der Zeugen seien widersprüchlich. Erhebliche Zweifel an einem Eigentumserwerb durch Dr. Dorothee Achenbach bestehen schon, weil der

06.11.2015
Seite 1 von 2

12/2015

Dr. Elisabeth Stöve
Vors. RichterIn am Landgericht
Pressesprecherin
Telefon 0211 8306 - 51680
Telefax 0211 87565 1260
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 8306 - 0
Telefax 0211 87565 1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsknotenpunkt:
Oberbilker Markt
erreichbar mit
U-Bahn
74 / 77 / 79
Straßenbahn
706
Bus
732 / 736 / 805 / 806 / 817





Zwischenerwerb des Werks durch die A+U Kunsthandelsgesellschaft bR, deren Geschäftsführer Helge Achenbach war, nicht plausibel begründet worden sei. Das Nagelbild war am 09.09.2011 bei der Eröffnung der Galerie Hans Mayer gezeigt, anschließend in das zentrale Kunstlager der Achenbach Art Consulting GmbH/A+U Kunsthandelsgesellschaft bR und dann in das Privathaus von Dr. Dorothee Achenbach verbracht worden. Die Klägerin Dr. Dorothee Achenbach, so das Gericht, habe nicht begründen können, warum sie das Bild nicht im Jahre 2011 mit Geld aus dem Verkauf eines ihrer Häuser voll bezahlt habe, sondern erst anderthalb Jahre später 490.000,00 EUR angezahlt und für den Restbetrag von 30.000,00 EUR eine offensichtlich unbefristete Stundung der A+U Kunsthandelsgesellschaft bR in Anspruch genommen habe. Letztlich, so die Kammer, blieb auch der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von der A+U Kunsthandelsgesellschaft bR an Dr. Dorothee Achenbach wegen widersprüchlicher Angaben offen: Die Klägerin selbst will das Bild erst 2012 erworben haben, demgegenüber haben Zeugen berichtet, dass ihr Mann Helge Achenbach schon 2011 gesagt haben sollte, das Bild "gehöre der Dorothee".

Im Ergebnis war das Gericht weder davon überzeugt, dass die A+U Kunsthandelsgesellschaft bR noch dass Dr. Dorothee Achenbach Eigentum an dem Nagelbild "Both" erworben hatten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Dr. Elisabeth Stöve
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Pressesprecherin des Landgerichts